

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I Datum 18.09.2024	<i>Bearbeitung:</i> Anika Kröplien <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1114
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Am 9. Juni 2024 ist die neue Kommunalverfassung M-V, am 1. Juni 2024 die Erste Verordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung M-V in Kraft getreten.

Die Änderungen dieser Rechtsgrundlagen wirken sich auch auf die Regelungen in den Hauptsatzungen der Gemeinden aus, sodass die Hauptsatzung der Stadt Schönberg in Teilen zu ändern **ist** und teilweise geändert werden **kann**.

Folgende wesentliche Hauptsatzungsänderungen sind **notwendig**:

- Streichung von § 8 Abs. 2 Nr. 4 HS
- Ergänzung von § 9 Abs. 3 Nr. 3 HS
- Streichung und evtl. Neuformulierung des § 9 Abs. 5 HS
- Änderung des § 11 Abs. 3 HS
- Änderung des § 12 Abs. 4 HS

Weiterhin ist an einigen Stellen in der Hauptsatzung die Anpassung des Satzungstextes an die weibliche und männliche Form notwendig. Änderungen hinsichtlich der geschlechtsneutralen Sprache sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht explizit farblich hervorgehoben.

Außerdem ist aufgrund der Befristung des § 16 HS in der Neufassung der Hauptsatzung festzulegen, wie künftig mit den Ortsteilen Hof Lockwisch, Lockwisch und Petersberg und deren Vertretung zu verfahren ist (Streichung des § 16 HS; Anpassung von § 14 HS).

Folgende wesentliche Hauptsatzungsänderungen sind **möglich**:

- Aufnahme von § 8 Abs. 3 HS
- Aufnahme von § 8 a HS
- Streichung des § 9 Abs. 4 HS
- Änderung des § 12 Abs. 2 und 3 HS
- Streichung von § 12 Abs. 8 und 9 HS

Zusätzlich steht es der Stadtvertretung frei, im Rahmen der Gesetze weitere Änderungen an der Hauptsatzung vorzunehmen (z.B. Anpassung von Wertgrenzen).

Der Vorlage ist ein Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg beigelegt – Änderungen sind rot dargestellt, Erläuterungen zu den Änderungen sind grün abgebildet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für den Fall der Aufnahme von Regelungen zu Bild- und Tonübertragungen Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Hauptsatzung zu regeln sind (u.a. Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschfristen).

Da es zu den organisatorischen und technischen Anforderungen an Bild- und Tonübertragungen bisher keine Rechtsverordnung des für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministeriums gibt, könnten die erforderlichen Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erst in einem nächsten Schritt erarbeitet und in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schönberg.

Finanzielle Auswirkungen

Abänderungen des § 12 der Hauptsatzung wirken sich entsprechend auf die Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige aus

Anlage/n

1	Neufassung HS Stadt Schönberg (öffentlich)
---	--